

1. Schwimmlehrerkongress

Rechte und Pflichten einer
Schwimmlehrperson

Samstag, 17. März 2018

Unterlagen

fachstelle schulrecht gmbh

[Kontakt](#)

[Home](#) [Seminare](#) [Unternehmen](#) [Publikationen](#) [Rechtsinfo](#)

Aktuelles:

Wo findet Integration rechtliche Grenzen?

Eine Schule für alle – das kann nicht jedem einzelnen Kind gerecht werden, findet Schulrechts-Experte Peter Hofmann.



Schulweg und Transporte: Wer ist verantwortlich?

Zahlreiche Plakate ermahnen Autofahrer zu Beginn des Schuljahres zu erhöhter Aufmerksamkeit. Oft begleiten Eltern gerade die jüngeren Kinder in den ersten Wochen zur Schule. Die Verantwortung für den Schulweg liegt nämlich bei den Erziehungsberechtigten – es sei denn, dieser sei unzumutbar.



Partner:

[schulpersonal.ch gmbh](#)

Publikationen

Fachbeiträge

Regelmässig publizieren wir in Fachzeitschriften aktuelle schulrechtliche Beiträge.

[Downloads](#)

Referate

[Dokumente](#)

Bücher

Im Herbst 2010 erschien der Praxisleitfaden zum Thema: "Recht haben – Recht handeln"

Neu erschienen 2012 ist das Handbuch "Arbeitszeit = meine Zeit"

[Bestellung](#)

Kontakt für Presseanfragen

Sie erreichen uns unter:

Tel. +41 71 845 16 86

Fax +41 71 845 16 87

Dienstleistungen:

[Rechtsberatung](#)

[Fallführung](#)

[Mediation](#)

[juristische Korrespondenz](#)

[Rechtsetzung](#)

[Gutachten](#)

[Case-Management](#)

[Seminare](#)

Download:



[Unternehmensprospekt](#)

Themen

- **Der aktuelle Fall «die Heldin»**
- **Prüfe gut wer sich bindet – Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis**
- **Und ist der Fettnapf noch so klein... - Verantwortung von Schwimmlehrpersonen**
- **«Es war ja nur eine kleine Umarmung»**
- **Fragen**

Ziele

Die Schwimmlehrpersonen sollen sich der rechtlichen Aspekte ihrer Arbeit bewusst sein. Die Teilnehmenden ...

- ... sind sensibilisiert für juristisch heikle Sachverhalte im Schwimmunterricht
- ... erhalten Einblick in die Verantwortlichkeiten von Lehrpersonen
- ... erkennen Distanz-Verletzungen
- ... können rollen- und situationsadäquat handeln
- ... wissen Bescheid über die Grundzüge ihres Arbeitsverhältnisses.

Der aktuelle Fall «Wir bangten, ob er es schafft»



Quelle: www.johanniter.de

Der aktuelle Fall «Wir bangten, ob er es schafft»

Bei einem Badeunfall wäre ein chinesischer Gastschüler an der Kantonsschule Kreuzlingen beinahe ertrunken. Das beherzte Eingreifen von Lehrerin Eva Büchi rettete dem Jugendlichen wohl das Leben.

(Tagblatt 5. August 2017)

Garantenstellung – Obhutspflicht

Garantenstellung

Eine Lehrperson kann nur aufgrund von Gesetz oder einer freiwilligen Übernahme einer Pflicht rechtlich haftbar gemacht werden.

Lehr- und
Erziehungspflicht
der
Lehrperson

Recht/Pflicht
der
Schüler/innen
auf
Schulbesuch

Obhutspflicht

Lehrpersonen sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verantwortlich für die Unversehrtheit der ihnen anvertrauten Schüler/innen (physisch und psychisch)

Die Haftpflicht kann nicht delegiert werden!

Der aktuelle Fall «die Vorsichtsmaßnahmen»

Die Lehrerin ist Rettungsschwimmerin und -taucherin. Sie ging zuerst ins Wasser, prüfte die Wassertemperatur, versicherte sich, dass keine Strömung vorhanden war und sprang vom Sprungturm, um sich über die ausreichende Wassertiefe zu versichern. Gut gelaunt wateten darauf die Schüler unter Aufsicht der Lehrerin und des chinesischen Begleitlehrers ins Wasser. Plötzlich brach ungefähr 25 Meter vom Ufer entfernt vor dem Floss Unruhe aus. Dort ist es nicht ganz zwei Meter tief. «Die Kinder schrien zuerst auf Chinesisch. Als einer der Jugendlichen auf Deutsch um Hilfe rief, schwamm ich sofort los.»

(Tagblatt 5. August 2017)

Verantwortlichkeit

Strafrechtliche

Eröffnung eines
Strafverfahrens
z.B. Körperverletzung
- Art. 122/123 StGB

Ziel:

Wiedergutmachung
durch Sühne (Strafe)

Vermögensrechtliche

Schäden, die durch
amtliche Tätigkeit
widerrechtlich
verursacht wurden

Ziel:

Wiedergutmachung des
Schadens und Leistung
von Genugtuung durch
Staat

Disziplinarische

schuldhafte Verletzung
der Amts- oder
Dienstpflicht

Ziel:

- ordnungsgemässer
Gang der
Verwaltung sichern
- Vertrauen in das
Staatspersonal
erhalten

Der aktuelle Fall «die Abklärungen»

Die Lehrerin ist überzeugt, keinen Fehler gemacht zu haben. «Wir hatten im Mai in Shanghai angefragt, ob alle schwimmen können. Unsere Chinesischlehrerin und auch ich fragten die Schüler unabhängig voneinander am Vortag des Unfalls noch einmal. Alle hatten dies mehrfach auch auf Chinesisch und auf Deutsch bejaht.» Auch dass ein Bad im See geplant war, sei nach China kommuniziert worden. Ihre Aufsichtspflichten habe sie erfüllt, ist sie sich sicher.

(Tagblatt 5. August 2017)

der Arbeitsvertrag



Öffentliches Recht / Privatrecht

Öffentliches Recht

Es umfasst jene Rechtsnormen, die mit Staat und einer Tätigkeit zu tun haben:

- Beziehung Staat – Einzelperson
- Beziehung Staat – Staat
- Organisation des Staates und seiner Einrichtung

Unterordnungsverhältnis

Staat



- Verwaltungsrecht
- Strafrecht
- Prozessrecht etc.

Privates Recht

Es regelt die Rechtsbeziehung von Privatperson (natürliche und juristische) unter sich:

Gleichstellungsverhältnis



- ZGB + OR

l' ecole c'est moi!



Rechtsstellung Lehrpersonen

Rechte, Art. 39 SV

- Lohn
- Lohnfortzahlung und
Vorsorge
- Recht auf Erfüllung
Berufsauftrag
- Förderung Weiterbildung
- Schutz der Persönlichkeit

Pflichten, Art. 40 SV

- persönliche Erfüllung
Berufsauftrag (Arbeitspflicht)
- Sorgfaltspflicht
- Treuepflicht
- Verschwiegenheit
- Uneigennützigkeit
- Mitwirkungspflichten

Treue- und Fürsorgepflicht



Treuepflicht

Die Fürsorgepflicht ist die **Pflicht des Arbeitgebers** in ganz allgemeiner Weise, **die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen**. Er hat alle persönlichen Güter des Arbeitnehmers, die mit dessen geistiger, körperlicher und sozialer Individualität verknüpft sind, zu wahren, sowie sich jedes durch den Arbeitsvertrag nicht gerechtfertigten Eingriffs in dessen Persönlichkeitsrechte zu enthalten und diese auch gegen Eingriffe von Vorgesetzten, Mitarbeitern oder Dritten zu schützen.

Die Treuepflicht ist die **Pflicht des Arbeitnehmers**, die **berechtigten Interessen** des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren.

Arbeitgeber in der Schule

Schulbehörde

Die Schulbehörde ist das
Führungsorgan der Schule

Arbeitgeber

- Anspruch auf
Arbeitsleistung
- Direktionsrecht

Schulleitung

Die Schulleitung leitet die
unterstellte betriebliche SE

leitender Angestellter

- Delegation Kompetenzen
- Führungsaufgaben



Rechtsstellung Schulleitung

```
graph TD; A[Rechtsstellung Schulleitung] --> B[Führungsfunktionen]; A --> C[Pflichten]; B --> B1[➤ Pädagogik]; B --> B2[➤ Personal]; B --> B3[➤ Administration]; B --> B4[➤ Organisation]; B --> B5[➤ Finanzen]; C --> C1[➤ Schutz der Persönlichkeit]; C --> C2[➤ Fürsorgepflicht]; C --> C3[➤ Datenschutz]; C --> C4[➤ Zeugnispflicht];
```

Führungsfunktionen

- Pädagogik
- Personal
- Administration
- Organisation
- Finanzen

Pflichten

- Schutz der Persönlichkeit
- Fürsorgepflicht
- Datenschutz
- Zeugnispflicht

Der „Lehrer-Mangel - Zeit - Lehrer“



New-Age-Lehrer (von dem einige behaupten, er könne lesen und schreiben... der Schulrat möchte ihn rasch loswerden, aber sein Vater ist Nationalrat...)

Rechtsstellung Lehrpersonen

Rechte

- Lohn
- Lohnfortzahlung und
Vorsorge
- Recht auf Erfüllung
Berufsauftrag
- Förderung Weiterbildung
- Schutz der Persönlichkeit

Pflichten

- persönliche Erfüllung
Berufsauftrag (Arbeitspflicht)
- Sorgfaltspflicht
- Treuepflicht
- Verschwiegenheit
- Uneigennützigkeit
- Mitwirkungspflichten

Praxisfrage «Stundenerfassung»

Der Fachlehrer Schwimmen muss in anderen Stunden als Assistent aushelfen, damit für ihn genügend Stunden erfasst werden, ansonsten werden die Anzahl Stunden reduziert und somit der Lohn gekürzt.

Beispiel aus dem Kanton Zürich

Praxisfrage «Teilzeitarbeit und Koordinationsabzug»

Bei drei Arbeitgeber verdiene ich je zwischen Fr. 25000.-- bis Fr. 30000.--. Bei allen Arbeitgebern wird mir der Koordinationsabzug voll abgezogen. Was kann ich dagegen unternehmen. Die Arbeitgeber sagen mir, dass sie im Recht seinen diesen Abzug zu machen.

Praxisfrage «Teilzeitarbeit und Koordinationsabzug»

Lösung

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG ist eine nationale Vorsorgeeinrichtung. Im Auftrag des Bundes fungiert sie als Auffangbecken und Sicherheitsnetz der 2. Säule. Als einzige Pensionskasse in der Schweiz nimmt sie ausnahmslos jeden anschlusswilligen Arbeitgeber und jede anschlusswillige Einzelperson auf, sofern diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

www.chaeis.net

Praxisfrage «Teilzeit und Nichtberufsunfallversicherung»

Ich arbeite 10 Stunden während der Woche. In den Schulferien (13 Wochen pro Jahr) finden keine Schwimmlektionen statt. Das heisst die Gesamtjahresarbeitszeit beträgt weniger als 8 Stunden pro Woche. Muss der Arbeitgeber mir trotzdem die NBU Versicherung bezahlen.

Praxisfrage

«Teilzeit und Nichtberufsunfallversicherung»

UVG Ad-Hoc-Empfehlung 07/87

Massgebend sind die **Vereinbarungen im Anstellungsvertrag** bzw. die effektiv geleistete Arbeit. Ein **zufälliges** Unter- oder Überschreiten der 8-Stunden-Grenze ist unbeachtlich.

Bei unregelmässiger Teilzeitbeschäftigung ist abzuklären, wie viel der Arbeitnehmer während den letzten drei bzw. zwölf Monaten gearbeitet hat. Ergibt sich, dass während mindestens einer dieser beiden Beobachtungsperioden entweder die durchschnittliche Arbeitszeit pro Woche 8 Stunden übersteigt oder dass die Wochen mit **mehr als 8 Stunden überwiegen**, besteht Deckung für Nichtberufsunfälle.

Sonderfall Lehrpersonen:

Gemäss einem Urteil des EVG vom 12.2.1998 ist die Lektionenverpflichtung auf die übliche Arbeitszeit hochzurechnen. Meist werden den Lehrpersonen **ab 4 Wochenlektionen** NBU Beiträge abgezogen (UVG Ad-Hoc-Empfehlung Nr. 27/83).

Praxisfrage «Teilzeitarbeit und Arbeitseinsatz»

Der Arbeitgeber blockiert für 40% drei volle Arbeitstage. Darf er das?



«die Haft-ung»



Praxisfrage «die Haftpflichtversicherung»

**Bin ich durch das Volksschulamt bezüglich Haftpflicht versichert?
Wenn ja, in welchem Umfang?**

Brauche ich zusätzliche eine Haftpflichtversicherung?

«Der Badeunfall» Teil 1

Das Unglück geschah im September 2004. Eine Schulklasse aus der Romandie wollte in Frankreich eine Kajak- und Kanuwoche verbringen. Am Ankunftstag gingen die Schüler in der Ardèche baden. Dabei wurde ein 15-jähriger Schüler von der Strömung mitgerissen und ertrank. Bei der Strafuntersuchung stellte sich heraus, dass das Opfer nicht genügend gut schwimmen konnte. Der Knabe hatte den im Vorfeld vom Sportlehrer durchgeführten Schwimmtest nicht bestanden, ebenso auch drei weitere Mitschüler. Dieser Umstand war der Klassenlehrperson so jedoch nicht bekannt. Der Sportlehrer, welcher am Lager nicht teilnahm, hatte ihn lediglich per Email darüber informiert, dass die vier Schüler den Test nur mit genügend absolviert hätten und bei ihnen darum grössere Vorsicht erforderlich sei.

Rechtsgrundlagen: kant. Haftungsgesetz (HG)

§ 1. Kanton

¹ Dieses Gesetz gilt für den Kanton, für die Mitglieder und Ersatzmitglieder seiner Behörden und Gerichte und für die in seinem Dienste stehenden Personen.

§ 2. Gemeinden

Dieses Gesetz gilt entsprechend auch für die Gemeinden, für die Mitglieder und Ersatzmitglieder ihrer Behörden und für die in **ihrem Dienste stehenden Personen.**

§ 4. Angestellte

Soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen über die Angestellten für alle in § 1 bis 3 erwähnten Personen, seien sie **vollamtlich, nebenamtlich** oder **vorübergehend** tätig.

Rechtsgrundlagen: kant. Haftungsgesetz (HG)

§ 6. Widerrechtliche Schädigung

¹ Der Kanton haftet für den Schaden, den ein Angestellter in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügt.

⁴ Dem Geschädigten **steht kein Anspruch** gegen den Angestellten zu.

Voraussetzung der Verantwortlichkeit des Kantons

Tatbestand

1) Schaden



2) Ausüben dienstlicher Verrichtung / hoheitlicher Tätigkeit



3) Widerrechtlichkeit



4) Adäquater Kausalzusammenhang



Rechtsfolge

Haftung des Kantons

Vermögensrechtliche Haftung = Kausalhaftung

Schaden

- Personenschaden
- Sachschaden
- Vermögenseinbuße / entgangener Gewinn
- sonstiger Schaden



Ausübung amtlicher
Verrichtung /
hoheitlicher
Tätigkeit

schädigende Haltung muss in einem unmittelbaren rechtlichen, funktionellen Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich der Lehrperson stehen



Berufsauftrag der Lehrperson



Widerrechtlichkeit

- Verstoss gegen Gebote oder Verbote der Rechtsordnung.

Adäquater Kausalzusammenhang

Haftungsbegründend ist die Ursache (Schwimmen im See), die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Erfahrung geeignet ist, den eingetretenen Erfolg zu bewirken (ertrinken), so dass der Eintritt des Erfolges (Tod / Körperverletzung) durch die fragliche Ursache (Lawine) begünstigt erscheint.

Entlastungsgründe:

- Höhere Gewalt
- Selbstverschulden des Geschädigten
- Drittverschulden



Haftung des Kantons/Gemeinde

Der Kanton/die Gemeinde haftet selbst dann, wenn seine Behörden, Beamten und Angestellten kein Verschulden trifft!

Rechtsgrundlagen: kant. Haftungsgesetz (HG)

§ 14. Haftung des Angestellten

1 Der Angestellte haftet für den Schaden, den er dem Kanton durch **vorsätzliche oder grobfahrlässige** Verletzung seiner Amtspflichten zufügt.

2 Haben **mehrere Angestellte** den Schaden **gemeinsam verschuldet**, haften sie **bei Vorsatz solidarisch**, bei **grober Fahrlässigkeit anteilmässig** nach der Grösse des Verschuldens.

Rechtsgrundlagen: kant. Haftungsgesetz (HG)

§ 15 Rückgriff

¹ Hat der Kanton einem geschädigten Dritten aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes Ersatz leisten müssen, steht ihm der **Rückgriff auf den Angestellten** zu, der den Schaden **vorsätzlich oder grobfahrlässig** verschuldet hat.

² Haben mehrere Angestellte den Schaden gemeinsam verschuldet, sind sie bei **grober Fahrlässigkeit anteilmässig** nach der **Grösse des Verschuldens** zu belangen. Bei **Vorsatz kann jeder Angestellte** für den **ganzen Schaden** belangt werden.

Rückgriff / Regress auf Lehrpersonen

Tatbestand

1) Kanton zahlt dem Geschädigten:

- Schadensersatz
- Genugtuung

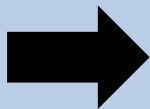
2) Lehrperson verletzt Dienst- oder Amtspflicht:

- vorsätzlich (Wissen und Willen)
- grobfahrlässig (Übersehen aller roten Ampeln)



Rechtsfolge

Haftung der Lehrperson:



Lehrperson muss Schaden und Genugtuung aus eigenem Vermögen decken!!!

«Der Badeunfall» Teil 2

Im September 2010 verurteilte das Strafgericht von Yverdon, in zweiter Instanz die Lehrperson wegen fahrlässiger Tötung zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen à 100 Franken. Der ebenfalls angeklagte Sportlehrer wurde freigesprochen. Das Gericht kam zum Schluss, dass die sehr erfahrene Lehrperson eine „blamable Nachlässigkeit“ an den Tag gelegt habe. So habe sie keine Sicherheitsanweisungen gegeben und auch nicht verboten, den Fluss zu überqueren, obwohl sie die Strömung gekannt habe. Die Lehrperson hatte vielmehr im Abstand von etwa 50 Metern Fotos von den Badenden gemacht, als der Unfall geschah. Laut Gericht wiege dieser Fehler schwer und sei nach einer tadellosen Lehrerlaufbahn umso überraschender. Die Lehrperson habe damit ihre Aufsichtspflicht klar verletzt.

(SDA 7. Februar 2012)

Praxisfrage «Wer ist für was Verantwortlich»

**Verantwortlichkeiten Klassenlehrperson, Schwimmlehrperson,
Schwimmassistenz, Schulleitung, Schwimmschule, Bademeister
Wer ist für was verantwortlich?**

Praxisfrage «Telefon und Notfallkoffer»

In der Schulschwimmanlage gibt es kein Telefon in der Schwimmhalle und auch keine Verbindung. Ich weiss von dem und unternehme nichts, kann ich mich strafbar machen, falls es ein Zwischenfall gibt und das Alarmieren dauert zu lange? Und zweitens ich habe die Schulleitung informiert, doch diese wollte das Problem nicht lösen?

Notfallkoffer im Hallenbad...

Praxisfrage «die Epilepsie»

Ein Kind hat gesundheitliche Probleme (epileptische Anfälle) jedoch sehr selten. Bin ich verpflichtet dieses Kind zu unterrichten (Schwimmen)? In einer öffentlichen Schule, in kommerziellen Schwimmschulen?

Was kann ich machen, wenn ich Sicherheitsbedenken habe?

Praxisfrage «der Ausflug an den See»



Einen Klassenausflug an den See. Was braucht es?

Praxisfrage «der Ausflug an den See»

Was muss ich beachten, wenn ich mit einer Klasse bzw. einer Gruppe von einer kommerziellen Schwimmschule im Freibad, See bzw. Fluss schwimmen möchte? Ausflug im Klassenlager ans Gewässer?

Planung von Aktivitäten

- 1. Ist das in Kauf genommene Risiko gerechtfertigt?**
- 2. Wurde das kleinste Risiko gewählt?**
- 3. Ist es ein erlaubtes Risiko?**

Urteilsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen

Urteilsfähigkeit Art. 16 ZGB

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, **vernunftgemäss zu handeln**.

Selbstverschulden:

«Schülerinnen und Schüler müssen ein so aussergewöhnliches Verhalten an den Tag legen, dass damit nach allgemeiner Lebenserfahrung schlichtweg nicht hätte gerechnet werden müssen.»

Urteilsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen

bis 7 Jahre	nicht verschuldensfähig
7 bis 8 Jahre	Urteilsfähigkeit in Alltagssituationen
8 bis 14 Jahre	Kinder erkennen Konsequenzen des eigenen Handelns
ab 14 Jahre	weitgehende Gleichstellung mit Erwachsenen

Schadenhaftung Schülerinnen und Schüler

Schaden ausserhalb
Schulzeit

Schaden während
Schulzeit

Grundsatz

urteilsfähige Kinder werden aus unerlaubter Handlung
schadensersatzpflichtig

evtl. Haftung der
Eltern bei mangelnder
Sorgfalt in Bezug auf
Beaufsichtigung /
Instruktion

keine Haftung der
Eltern

Staat übernimmt
Beaufsichtigung durch
Lehrperson

Urteilsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen

Faustregel:

- **Auf Gefahren, Risiken und Konsequenzen ist vorgängig aufmerksam zu machen.**
- **Ein angemessenes Verhalten wird eingefordert.**
- **Die Sanktionen bei Fehlverhalten sind vorgängig bekannt.**
- **Kontrollieren und Verwarnungen aussprechen.**
- **Bei Verstößen eingreifen und je nach Schwere, die Sanktion durchsetzen.**



Praxisfrage «Was darf ich verlangen?»

Regeln betreffend Badeausrüstung. Welche Schwimmausrüstung darf ich verlangen? Diskussionspunkte sind: Bikinis, Shorts über die Knie, lockere oder viel zu grosse Badehosen, Burkinis, Religiöse Bekleidungen usw.

Praxisfrage «Schmuck»

Was für Mittel haben wir als Schwimmlehrer in der Hand, um das Ausziehen von Schmuck zu erzwingen? Können wir da die Eltern mit einbeziehen? Was kann man machen, wenn die Eltern nicht kooperieren?

Dito mit Badehosen/Bikinis/Badekappen. Haben wir da rechtliche überhaupt eine Chance, wenn die Eltern da nicht mitmachen?

Verhaltenskodex Schwimmlehrpersonen Stadt Zürich

Die Schwimmbekleidung der Schülerinnen und Schüler muss immer genügend bedecken und darf nicht aufreizend oder provokativ sein.

Im Zweifelsfall definiert die Lehrperson die Grenzen.



Grundrechte der BV mit Einfluss auf die Schule

**Achtung und Schutz
der Menschenwürde
Art. 7**

**Schutz der
Privatsphäre
Art. 13**

**Recht auf Leben und
persönliche Freiheit
Art. 10**

**Rechtsgleichheit Schutz vor
Diskriminierung
Gleichstellung Mann und Frau
Art. 8**

**Glaubens- und
Gewissensfreiheit
Art. 15**

**Schutz vor Willkür
und Wahrung von
Treu und Glauben
Art. 9**

**Meinungs- und
Informationsfreiheit
Art. 16**

**Eigentumsgarantie
Art. 26**

**Anspruch auf
Grundschulunterricht
Art. 19**

**Sprachenfreiheit
Art. 18**

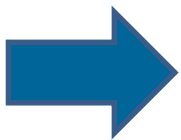
**Verfahrensgarantie
Art. 29**



Schule

Grenzen der Freiheitsrechte

«Jedes Freiheitsrecht findet seine Grenzen an der Freiheit des Nächsten»



Der Staat schränkt zum Schutze des Nächsten die Freiheitsrechte ein – und zwar durch ein Gesetz im formellen Sinn.

Schwimmunterricht hat Vorrang gegenüber religiösen Pflichten

Der Stadtschulrat von Schaffhausen lehnte das Dispensationsgesuch zweier muslimischer Knaben vom gemischt-geschlechtlichen Schwimmunterricht ab. Begründet wurde das Gesuch damit, dass die beiden Schüler beim Schwimmunterricht gezwungen wären, bestimmte Teile des weiblichen Körpers im Bereich vom Bauchnabel bis zu den Knien zu sehen.

Es existiert **kein Anspruch mehr auf Dispensation** vom gemischt-geschlechtlichen Schwimmen aus religiösen Gründen!

(Bundesgerichtsentscheid: BGE 2C 149/2008 vom 24.10.2008)

Praxisfrage «Ramadan und Schwimmen»

Ramadan und Schwimmen: ist es den Schülern freigestellt, ob sie schwimmen oder nicht?

Antwort «Ramadan und Schwimmen»

Es ist nichts Falsches daran, wenn ein Fastender in Wasser eintaucht oder darin schwimmt, denn dies gehört nicht zu den Dingen, die das Fasten brechen. Das Grundprinzip lautet, dass Dinge erlaubt sind, außer es gibt einen Beweis, um anzuzeigen, dass sie makruh oder haram sind. Es gibt keinen Beweis, dass Schwimmen makruh oder haram ist, vielmehr betrachteten einige Gelehrte es als makruh, damit nichts etwas in die Kehle des Schwimmers gelangt, ohne dass er es merkt. (Fatawa Ibn Uthaimin 19/285)

Er sagte weiterhin: „Es ist nichts Falsches daran, dass ein Fastender schwimmt, und er kann schwimmen, wie er es möchte, und in das Wasser eintauchen, doch er muss sorgfältig und so gut wie möglich darauf achten, dass kein Wasser in seinen Magen gelangt.“ (Fatawa Ibn Uthaimin 19/284)

Es heißt in Fatawa al-Lajna ad-Daima 10/282: „Schwimmen ist während des Tages im Ramadan erlaubt, doch der Schwimmer muss Vorsorge treffen, um zu vermeiden, dass Wasser seinen Magen erreichen kann.“

Quelle: Islam-QA.com (Frage Nr. 39232)

<http://islam-forum.info/Thema-Das-Urteil-ueber-Schwimmen-und-Tauchen-waehrend-des-Fastens>

Der aktuelle Fall «schwere Vorwürfe gegen Jürg Jegge»



Der aktuelle Fall «schwere Vorwürfe gegen Jürg Jegge»

Herr Zangger beschreibt, wie Sie ihn einer Art Therapie, dem «Durchatmen», unterzogen und sich dabei an ihm vergriffen haben.

Es stimmt, dass es zu sexuellen Handlungen gekommen ist, aber ich habe das anders erlebt. Natürlich haben wir zueinander gesagt, dass wir das geheim halten sollten, aber dass ich ihn immer wieder dazu überredet hätte und ihm gesagt hätte, diese Therapie sei gut für ihn, stimmt nicht.

Quelle: Tagesanzeiger 8. April 2017

Der aktuelle Fall «schwere Vorwürfe gegen Jürg Jegge»

Im Interview nimmt Jürg Jegge Stellung und begründet sein Handeln pädagogisch und mit in den 70er Jahren propagierten wissenschaftlichen Theorien zu Sex zwischen Kindern und Erwachsenen.

Er begründet sein Vorgehen pädagogisch. Trifft Jürg Jegge überhaupt eine Schuld?

Zwischen Lehrperson und Kind/Jugendlicher besteht ein Machtgefälle. Wie kann sich heute ein junger Mensch gegen ein solches Vorgehen wehren?

Wie ist das Verhalten von Jürg Jegge aus Sicht der Standesregeln zu bewerten?

Wie beurteilen Sie den Fall strafrechtlich?

Art. 188 StGB

Sexuelle Handlung mit Abhängigen

Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein **Erziehungs-**, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise **abhängig** ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit **ausnützt**, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

§ 24 a. LPG Beschäftigungsverbot

¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann ein Beschäftigungsverbot für längstens drei Jahre aussprechen, wenn

- a) eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat oder**
- b) es das Wohl der Schule verlangt, insbesondere wenn eine Gefährdung der Schülerinnen und Schüler zu befürchten ist.**

² Eine Wiederbeschäftigung kann befristet oder unbefristet erfolgen. Sie kann mit Auflagen wie Supervision, Therapie, Begutachtung oder Verhaltensanweisungen verbunden werden.

Entzug Unterrichtsbefähigung

§ 24 a. LPG **Beschäftigungsverbot**

¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann ein Beschäftigungsverbot für längstens drei Jahre aussprechen, wenn

- a) eine Lehrperson ihre **Berufspflichten wiederholt oder schwer** verletzt hat oder
- b) es das Wohl der Schule verlangt, insbesondere wenn eine **Gefährdung der Schülerinnen und Schüler** zu befürchten ist.

² Eine Wiederbeschäftigung kann befristet oder unbefristet erfolgen. Sie kann mit Auflagen wie Supervision, Therapie, Begutachtung oder Verhaltensanweisungen verbunden werden.

§ 24 b. Entzug des Lehrdiploms

¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann ein im Kanton Zürich verliehenes Lehrdiplom entziehen, wenn eine Lehrperson ihre Berufspflichten wiederholt oder schwer verletzt hat oder wenn ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Weise schwer beeinträchtigt erscheint, insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens.

² Bei einer Verurteilung infolge eines Verbrechens oder Vergehens gegen die sexuelle Integrität von Kindern oder Abhängigen erfolgt der Entzug des Lehrdiploms zwingend.

Berufsverbot

Art. 123c BV

Massnahme nach Sexualdelikten an Kindern oder an zum Widerstand unfähigen oder urteilsunfähigen Personen

Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, verlieren endgültig das Recht, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben.

Art. 67 ff. StGB Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot

«Filmaufnahmen im Unterricht»



Praxisfrage «Videoaufnahme und Schwimmen

Darf eine Lehrperson Videoaufnahmen für Technikkorrekturen durchführen?

Öffentl. Bad, nicht öffentliches Bad, öffentliche Schule, Schwimmschule?

Wie sieht das mit Fotos für die Schülerzeitung bzw. für Werbung einer kommerziellen Schwimmschule aus?

«Wegen Turn-Video entlassen»

Vor knapp einem Monat enthüllte die «Schweiz am Wochenende», dass sich die Bezirksschule Baden per sofort von einem Sportlehrer getrennt hatte. Grund: Das Vertrauensverhältnis von Schülerinnen und Schülern und seiner Person sei nachhaltig geschädigt, da der betroffene Lehrer im Sportunterricht Kurzsequenzen mit Videokameras zu Beurteilungszwecken aufgenommen hatte. «Das mag bei gewissen Übungen angebracht sein, braucht aber zwingend eine Einverständniserklärung jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers sowie zusätzlich ihrer Eltern», begründete Schulleiter Jethro Gieringer die Kündigung. Der entlassene Lehrer hatte die Einwilligung nur pauschal und am Rande der Lektionen eingeholt. «Dies entspricht nicht unseren Richtlinien und internen Prozessen», so der Schulleiter.

Aargauer Zeitung 17. Mai 2017

Fotografieren und Filmen in der Schule

Fotos aufnehmen
Klassenfotos
- freiwillig

zu Schulungszwecken
- zum internen Gebrauch
- Vernichtung nach Abschluss des Projekts



Fotos veröffentlichen
- mit Einwilligung (Elternabend, Schülerzeitung usw.)



auf der Schulwebsite
- mit Einwilligung
- keine Portraits zum Schutz des Kindes
- möglichst wenig Fotos
- periodische Löschung

Praxisfrage «die Hilfestellung»



Welche Hilfestellungen im Wasser sind erlaubt bzw. wie muss ich mich verhalten, dass es nicht als sexuelle Belästigung interpretiert werden kann? Was ist sexuelle Belästigung?

Was mache ich, wenn eine andere Schwimmlehrperson sich diesbezüglich verdächtig verhält?

Verhaltenskodex Schwimmlehrpersonen Stadt Zürich

Hilfestellung und körperliche Berührung:

Mit Berührungen verbundene Hilfestellungen setze ich nur dann ein, wenn diese zum **Kompetenzerwerb notwendig sind und **sinnvoll** oder in **Notsituationen** zwingend sind.**

Ich **erkläre den Schülerinnen und Schülern wie und weshalb ich sie physisch unterstütze.**

Die Kooperation und Eigenverantwortung der Kinder fördere ich im Unterricht: Wann immer möglich, **lasse ich sie selbst untereinander sichern.**

Ich bin für die Sicherheit und das Wohl der Kinder verantwortlich.

«Der Blick in die Garderobe»



Praxisfrage «Keilerei in der Garderobe»

Die Kinder verhalten sich in der Garderobe sehr laut, kämpfen, sprechen obszön.

Darf ich als Schwimmlehrperson in die Garderobe um solche Probleme zu unterbinden?

Verhaltenskodex Schwimmlehrpersonen Stadt Zürich

Garderobe

Die Garderobe dient den Schülerinnen und Schülern zum Umziehen und zur Einhaltung der Körperhygiene. Der Teil der Privatsphäre der damit verbunden ist, **respektiere ich und verhalte mich dementsprechend.**

Bei **Notfällen, disziplinarischen Gründen** oder falls baulich nicht anders möglich, trete ich erst nach Ankündigung in die Garderobe ein. Dieses Vorgehen teile ich der Klasse **am Anfang des Schuljahres** mit.

Auch in öffentlichen Badeanlagen (Freibad, Hallenbad), ziehe ich mich **getrennt** von den Schülerinnen und Schülern um.

Schule – sexuelle Integrität

In der Schule hat es keinen Platz für:

- sexuelle Belästigung
- sexistische Belästigung
- Handlungen gegen die sexuelle Integrität



Prinzip der Null-Toleranz gegenüber Täter und Täterinnen!

Beispiele sexueller Belästigung in der Schule

- **anzügliche und peinliche Bemerkungen über das Äussere**
- **scheinbar zufällige Körperberührungen**
- **unerwünschte Körperkontakte**
- **Annäherungsversuche mit Versprechen von Vorteilen oder Androhung von Nachteilen**
- **sexuelle Beziehungen werden erzwungen**
- **sexuelle und körperliche Übergriffe, Nötigung und Vergewaltigung**

Beispiele sexistischer Belästigungen

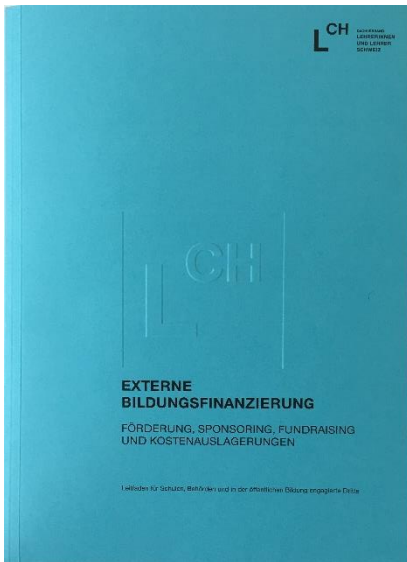
- **Schülerinnen/Schüler, Lehrerinnen/Lehrer werden mit aufdringlichen Blicken taxiert**
- **Schülerinnen/Schüler, Lehrerinnen/Lehrer müssen sich sexistische Sprüche/Witze anhören**
- **In der Schule wird pornografisches Material vorgezeigt oder gemailt**
- **Beobachten von Schülerinnen/Schüler beim Duschen**

Sexuelle und sexistische Belästigung

Sexuelle und sexistische Belästigungen sind unerwünschte Annäherungsversuche sowie Abwertungsversuche jeder Art in Form von Gesten, Äusserungen, Darstellungen und Handlungen, die von der Person oder Personengruppen, an die sie sich richten, als beleidigend, unangemessen und unerwünscht empfunden werden.



Publikationen LCH



Ratgeber «Ihr Recht auf Recht»



Bestellungen:
www.schulrecht.ch